

Brandschutzordnung der Universität zu Lübeck

vom 22. Mai 2018

Nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 7. Mai 2018 wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle von der Universität zu Lübeck genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen. In Mietobjekten sind darüber hinaus die dort geltenden Vorschriften und Regelungen zu beachten. Die Brandschutzordnung ist für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, verbindlich. Personen, die sich nur vorübergehend an der Universität zu Lübeck aufhalten, sind im jeweils erforderlichen Maß zu informieren. Alle Beschäftigten, Studierenden und Gäste der Universität zu Lübeck sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

§ 2

Verantwortung für den Brandschutz

- (1) Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz an der Universität zu Lübeck obliegt dem Präsidium. In den Instituten, Einrichtungen und in der Verwaltung trägt jeder Vorgesetzte für ihre oder seinen Weisungsbereich auch die Verantwortung im Brandschutz.
- (2) **Die Brandschutzordnung ist jährlich allen Beschäftigten bekannt zu geben. Unterweisungen über das Verhalten im Brandfall und den Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen sollen einmal jährlich durchgeführt werden.**
- (3) Für die Überprüfung von Brandmeldeanlagen und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Behebung technischer Brandschutzmängel ist das Dezernat Liegenschaften und Zentrale Dienste, Sachbereich Technischer Betrieb der Universität zu Lübeck zuständig.

§ 3

Brandverhütung

- (1) Die Brandverhütung ist oberstes Gebot des Brandschutzes. Alle Beschäftigten, Studierenden und Gäste der Universität zu Lübeck haben durch ihr Verhalten zur Brandverhütung beizutragen und sich im erforderlichen Maß (entsprechend dem Gefahrenpotential) über Brandschutzregelungen zu informieren.
- (2) Zur Vermeidung von Bränden ist jeder verpflichtet, besonders sorgfältig mit Feuer, offenem Licht, elektrischen Einrichtungen sowie mit explosionsgefährlichen, brandfördernden und entzündlichen Stoffen umzugehen.
- (3) Wichtige Voraussetzung für den Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Die Abfallentsorgung hat in die dafür vorgesehenen Behälter zu erfolgen. Streichhölzer,

Zigaretten- oder sonstige Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbare Behältnisse (nicht in Papierkörbe!) abgeworfen werden.

- (4) Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude und nicht direkt vor den Eingangsbereichen zulässig. Sofern eingerichtet, ist das Rauchen ausschließlich in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.
- (5) Druckgasflaschen, insbesondere mit brennbaren oder brandfördernden Inhalt, sind nur an festgelegten Aufstellungsorten zu deponieren. Druckgasflaschen dürfen weder in Zugangs-, noch in Flurbereichen oder Treppenhäusern abgestellt werden. Außerdem sind sie gegen Umfallen zu sichern und vor Einwirkung von Feuer und sonstigen Wärmequellen zu schützen.
- (6) Leichtbrennbare und explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen, speziell ausgerüsteten und gekennzeichneten Räumen oder Sicherheitsschränken nach DIN 12925 Teil 1 gelagert werden.
- (7) Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase bzw. andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.
- (8) Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und gegebenenfalls einer schriftlichen Genehmigung. Zu beachten sind die Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV-V D1).
- (9) Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte bedarf der Zustimmung der oder des Vorgesetzten. Diese Geräte müssen beim Technischen Betrieb der Universität zu Lübeck in die Inventarliste des Bereichs aufgenommen und regelmäßig einer Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 unterzogen werden (Prüfsiegel). Es dürfen nur Geräte mit CE-Kennzeichen zum Einsatz kommen. Wasserkocher, Kaffeemaschinen und vergleichbare Geräte müssen über eine Abschaltautomatik verfügen. Gebrauchte Geräte müssen vor Inbetriebnahme wie o.a. geprüft werden.
- (10) Elektrische Geräte sind so aufzustellen, dass von diesen keine Brandgefahr ausgehen kann (Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen frei halten, genügend Abstand zu brennbaren Materialien einhalten).
- (11) Es ist darauf zu achten, dass bei Dienstschluss Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Ausgenommen sind Geräte, die vom Hersteller für den Dauerbetrieb vorgesehen sind (z.B. Kühlschränke).
- (12) Dauerversuche sind grundsätzlich unter Angabe der oder des Verantwortlichen auszuschildern. Dauerbetriebene Geräte müssen so beschaffen sein, dass von ihnen während der unbeaufsichtigten Zeit keine Brandgefahr ausgeht.
- (13) Ortsveränderliche elektrische Geräte sind auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ turnusmäßig überprüfen zu lassen. Mängel

an elektrischen Geräten oder Installationen (z.B. Steckdosen, Kabel etc.) sind sofort der Benutzung zu entziehen und dem Technischen Betrieb der Universität zu Lübeck zu melden.

- (14) Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes in den Einrichtungen der Universität zu Lübeck eingehalten werden.
- (15) Feuermelder und Löschgeräte sind in den Einrichtungen der Universität zu Lübeck vorhanden.
Alle Beschäftigten haben sich über die Standorte von Feuermelde- und Löschgeräten zu informieren und an entsprechenden Unterweisungen teilzunehmen.
- (16) Das Abbrennen von Kerzen auf Adventsgestecken, -kränzen und Weihnachtsbäumen sowie brennbaren Dekorationen ist verboten.
- (17) Der vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bauarbeiten und nach Nutzungsänderungen gewährleistet sein.
- (18) Durch regelmäßige Kontrollen sind die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sicherzustellen.

§ 4

Flucht- und Rettungswege

- (1) Jede bzw. jeder Verantwortliche hat für ihren oder seinen Weisungsbereich zu sichern, dass
 - 1. Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Flure und Verkehrswege im Freien ständig in voller Breite und von brennbaren Materialien freigehalten werden,
 - 2. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge als solche kenntlich gemacht sind und solange sich noch Personen im Gebäude aufhalten, nicht verschlossen oder verstellt werden dürfen,
 - 3. Brandschutztüren und Rauchabschlusstüren geschlossen zu halten sind, wenn sie nicht selbstschließend sind (sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden),
 - 4. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen ständig freigehalten werden,
 - 5. ein geeigneter Sammelplatz außerhalb des Gebäudes festgelegt ist. Der Sammelplatz sollte in Abstimmung mit dem Leiter der Betriebsfeuerwehr des UKSH festgelegt werden.
- (2) Die Beschäftigten der Universität zu Lübeck haben sich über Flucht- und Rettungswege im Gebäude zu informieren (Hinweis: Aufzüge sind keine Flucht- und Rettungswege).

§ 5

Melde- und Löscheinrichtungen

- (1) In den einzelnen Liegenschaften und Gebäuden der Universität zu Lübeck sind Feuerlöscher und unterschiedliche Meldeeinrichtungen vorhanden, die den dort Beschäftigten bekannt sein müssen. Feuerlöscher sind gut sichtbar anzubringen oder zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht verstellt sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über die Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen.
- (2) In einigen Gebäuden sind automatische Brandmelder installiert. Werden Arbeiten mit möglicher Staub-, Rauch- oder Wärmeentwicklung durchgeführt, kann es sinnvoll sein, die automatischen Brandmeldeanlagen während dieser Arbeiten außer Betrieb zu nehmen, um einen Fehlalarm zu vermeiden. Entsprechende Arbeiten sind deshalb beim zuständigen Technischen Betrieb der Universität zu Lübeck anzukündigen und mit diesem abzustimmen.
- (3) Die Außerbetriebnahme ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach Wiederinbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist die Betriebsbereitschaft zu prüfen.

§ 6

Verhalten im Brandfall

- (1) Für eine wirksame Brandbekämpfung ist das richtige Verhalten der Beschäftigten und Studierenden von entscheidender Bedeutung. Grundvoraussetzung ist eine unverzügliche Brandmeldung und Alarmierung.
- (2) Insbesondere wird auf den Alarmplan (Verhalten im Brandfall) hingewiesen.

§ 7

Meldung

- (1) Ruhe und Besonnenheit bewahren,
- (2) Feuermelder betätigen und/oder über den hausinternen Notruf 02-70112 melden. Bei Einrichtungen außerhalb des Campus ist die Feuerwehr über Notruf 112 zu benachrichtigen.
- (3) Bei einer telefonischen Meldung sind folgende Angaben erforderlich:
 1. **Wo** brennt es? (Gebäude, Straße, Etage, Raum)
 2. **Was** brennt? (besondere Gefährdungen)
 3. **Wie viele** Personen sind verletzt oder gefährdet? (Namen von vermissten Personen)
 4. **Wer** meldet?

- (4) Gefährdete Personen verständigen und warnen.

§ 8

Retten/in Sicherheit bringen

- (1) Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- (2) Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen, dabei ist Behinderten zu helfen. Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Nur wenn sofort greifbar, persönlich wichtige Dinge (Schlüssel, Ausweise) mitnehmen.
- (3) Sollte der Rettungsweg abgeschnitten sein, bleiben die Betroffenen im jeweiligen Bereich. Die Türen sind zu schließen. Die Fenster sind je nach Lage und Umfang des Brandes zu öffnen, um sich bemerkbar zu machen.
- (4) Hilfe organisieren (sich nicht selbst in Gefahr bringen), andere Personen sind zu warnen.
- (5) Erste Hilfe leisten, bei Bedarf medizinische Hilfe anfordern.
- (6) Die festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen. Die Vollständigkeit der Beschäftigten (auch Fremdpersonal) ist festzustellen und der Feuerwehr mitzuteilen

§ 9

Löschen

- (1) Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- (2) Entstehungsbrände können mit Feuerlöschern bekämpft werden.
- (3) Es ist wirkungsvoller, mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen, als diese nacheinander auf die Brandstelle zu richten.
- (4) Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, dann vom Brandherd entfernen.
- (5) Fenster und Türen schließen (Türen nicht verschließen).
- (6) Falls notwendig und möglich Folgendes veranlassen:
 1. Anlagen und Geräte abschalten (Not-Aus-Schalter)
 2. Versorgungssysteme für Elektroenergie und Gas absperren
 3. Lüftungsanlagen ausschalten
- (7) Die Angriffswege für die Feuerwehr sind freizuhalten.

- (8) Die Feuerwehr sollte von einer ortskundigen Person eingewiesen werden.
- (9) Den Anordnungen der Feuerwehr bzw. der Einsatzleitung ist Folge zu leisten.

§ 10

Verhalten nach Bränden

- (1) Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der oder dem Vorgesetzten, dem Dezernat Liegenschaften und Zentrale Dienste und dem Bereich Arbeitsschutz zu melden.
- (2) Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.
- (3) Die Brandstelle darf erst nach **ausdrücklicher** Genehmigung wieder betreten werden.
- (4) Benutzte Feuerlöscher sind an der Brandstelle zu belassen. Damit erkennbar ist, dass sie benutzt wurden und gefüllt werden müssen, sollten sie flach auf den Boden gelegt werden.
- (5) Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, -geräte und -einrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.
- (6) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

§ 11

Verbotene Handlungen

Es ist **untersagt**:

1. Feuerlöschgeräte missbräuchlich zu benutzen, ihre Zugänglichkeit und Einsatzbereitschaft zu mindern oder von ihrem Standpunkt zu entfernen.
2. Treppenräume und Flure durch Einbringen von z.B. Möbeln, Geräten, Fahrrädern, Verpackungsmaterialien u.ä. einzuengen bzw. die Brandlast zu erhöhen.
3. Hinweisschilder sowie Sicherheitszeichen und -schilder zu verändern, zu verdecken oder zu entfernen.

§ 12

Brandschutzübungen und Belehrungen

Die Führungsverantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten an Brandschutzübungen und Belehrungen über das Verhalten im Brand- und Katastrophenfall teilnehmen. Das Brandschutzkonzept sieht vor, dass alle Beschäftigten über diese Kenntnisse verfügen müssen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Brandschutzordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung der Universität zu Lübeck vom 07.10.2009 (Stand 09/2009) außer Kraft.

- (2) Diese Brandschutzordnung ist allen Bediensteten und Fremdbeschäftigten bekannt zu geben.

Lübeck, den 22. Mai 2018

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck